

Home > Berlin >

Russischer Kriegsdienstverweigerer soll abgeschoben werden

Doch kein Schutz für Nikita: Kriegsdienstverweigerer soll nach Russland abgeschoben werden

Die Regierung hatte allen Schutz versprochen, die sich nicht am russischen Angriffskrieg in der Ukraine beteiligen. Nun soll der Russe Nikita abgeschoben werden.



Andreas Kopietz

13.06.2024 | 06:08 Uhr



Claps



Bookmark



Teilen



Hören



Nikita R. bekam einen Einberufungsbefehl. Er will weder töten noch getötet werden. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge reichen diese Gründe nicht aus.

Benjamin Pritzkeleit

Deutschland duldet Hunderttausende illegale Migranten. Ein großer Teil bezieht Sozialleistungen –

Abschiebungen, selbst in sichere Herkunftsländer, gibt es nur selten. Bei vielen scheint es der Staat nicht so genau zu nehmen. Aber bei einigen Flüchtlingen setzt der bundesdeutsche Staat alles daran, sie loszuwerden. Etwa bei Menschen, die sich weigern, am russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine teilzunehmen.

Der 27-jährige Nikita R. ist so ein Fall. Er will nicht töten und auch nicht getötet werden. Man könnte meinen, dies sei Grund genug, jemandem in Deutschland Schutz zu gewähren. Immerhin hatten nach dem russischen Überfall Politiker der Bundesregierung erklärt, allen Russen, die nicht am Angriffskrieg teilnehmen wollen, Asyl zu gewähren. Das waren Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD), Innenministerin Nancy Faeser (SPD), der das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge untersteht, oder auch Justizminister Marco Buschmann (FDP).



**Abschiebung ausgesetzt:
Russischer
Wehrdienstverweigerer darf in
Berlin bleiben**

Berlin 18.10.2023



Drohende Abschiebung: Wie

**ein russischer
Kriegsdienstverweigerer in
Brandenburg untertaucht**
Berlin 13.04.2023  

Doch weit gefehlt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ([BAMF](#)) forderte Nikita R. auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. „Sollte der Antragsteller die Ausreisepflicht nicht einhalten, wird er in die Russische Föderation abgeschoben“, heißt es in dem Bescheid.

**Die Befürchtung: Rückkehr nach Russland,
dann Haft, dann Front**

Der Russe hatte bis September 2022 in Polen in einer Fleischfabrik gearbeitet. Als ihn Verwandte über den Einberufungsbefehl informierten, setzte er sich in einen Bus und reiste in die Bundesrepublik. Er kam bei seiner Mutter und seinem Stiefvater unter, die in Berlin-Marzahn leben. Am 2. November 2022 stellte er einen Asylantrag.

Mehr zeigen

Und damit begann die schier unendliche Geschichte, die die vollmundigen Ankündigungen der Bundesregierung widerlegt. Das BAMF lehnte im Januar 2023 seinen Antrag auf Asyl als unzulässig ab. Die Nürnberger Behörde ordnete seine Abschiebung nach Polen an. Nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung muss jener Staat das Asylverfahren führen, in dem die asylsuchende Person zum ersten Mal die EU-Grenzen überschreitet.

Die Berliner Rechtsanwältin Christiane Meusel reichte dagegen Klage beim Berliner Verwaltungsgericht ein. Bei einer Überstellung nach Polen drohe ihrem Mandanten eine Weiterschlebung nach Russland ohne angemessene Prüfung seines Asylbegehrens, begründete sie. Die Anwältin berief sich unter anderem auf die Organisation Helsinki Foundation for Human Rights und auf Urteile, etwa des Verwaltungsgerichts Hannover, die „systemische Schwachstellen“ im polnischen Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen festgestellt hatten. Nikita R. musste demnach davon ausgehen, dass er bereits bei der Rückkehr nach Russland verhaftet und dann an die Front geschickt würde.

Ein fleißiger Berliner Beamter, der die Nacht durchgearbeitet haben muss

Das Verwaltungsgericht Berlin entschied am Gründonnerstag, dass er Deutschland

verlassen müsse. Am 26. Juli um 6.30 Uhr klingelten Polizisten an der Wohnungstür seiner Eltern in Marzahn, um die Abschiebung zu vollziehen. Nikitas Stiefvater machte nicht auf, irgendwann zog die Polizei ab. Danach kam er im Kirchenasyl der Evangelischen Verheißungskirchengemeinde in Neuenhagen-Dahlwitz unter – für sechs Monate, bis die Überstellungsfrist nach Polen abgelaufen war und seitdem Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Für ihn und seine Anwältin war dies nur ein Etappensieg.

Nikita mit der Berliner Anwältin Christiane Meusel.
Benjamin Pritzkuleit

Am 28. Mai dieses Jahres wurde Nikita R. beim BAMF in Berlin zu seinen Fluchtgründen angehört. Bereits am Folgetag hatte der Sachbearbeiter einen 23 Seiten langen Ablehnungsbescheid fertig – versehen mit zahllosen Gerichtsurteilen und Medienquellen, die belegten, dass es in Russland gar nicht so schlimm sei, wie von Nikita und seiner Anwältin geschildert.

Entweder war der Beamte besonders fleißig und hat die Nacht durchgearbeitet, oder er hatte bereits fertige Textbausteine zur Verfügung, oder: Der Ablehnungsbescheid war schon vor der Anhörung in großen Teilen fertig.

Die kurze Bearbeitungszeit wirkt für die Behörde untypisch. Sie hatte etwa sieben Monate gebraucht, um Nikita R. überhaupt zur Anhörung seiner Asylgründe einzuladen.

Bundesamt für Migration: Russland ist gar nicht so schlimm

Dem Ablehnungsschreiben des BAMF zufolge, scheint Russland ein lupenreiner Rechtsstaat zu sein. Für Nikita R. bestehe keine begründete Furcht vor Verfolgung, heißt es darin. „Dafür fehlt es sowohl an einem gesetzlichen Verfolgungsgrund als auch an einer drohenden Verfolgungshandlung.“ Es sei weder ersichtlich, dass die Einberufung des Antragstellers als Reservist noch eine etwaige Bestrafung wegen Entziehung von der Teilmobilmachung an einen der im Asylgesetz aufgeführten Verfolgungsgründe anknüpfe. Die Bestrafung „von Mobilisierungsentziehern“ erfolge derzeit lediglich in Form von verhältnismäßig niedrig angesetzten Geldbußen. Der Staat verzichte zumeist sogar ganz auf eine Sanktionierung. Kriegsdienstverweigerer hätten das Recht, den aktiven Militärdienst durch einen zivilen Ersatzdienst zu kompensieren.

Laut BAMF erhält ein Ausländer subsidiären

Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass ihm in seinem Land ernsthafter Schaden droht: die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung. Dies sei in diesem Fall nicht gegeben, heißt es in der Ablehnung. Es sei „nicht beachtlich wahrscheinlich“, dass ihm bei einer Rückkehr nach Russland ein ernsthafter Schaden in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohe.

Die Behörde führt außerdem eine Erklärung des Generalstabs der russischen Streitkräfte an, dass Kriegspflichtige nicht in den Kampfhandlungen in der Ukraine eingesetzt würden, sondern nur Freiwillige.

BAMF: Er würde durchaus auf Gegner schießen, die keine Christen sind

Die Berliner Zeitung hat zuerst und dann mehrfach über Nikita R. geschrieben. Auch andere Zeitungen berichteten dann über seinen Fall und auch ein Fernsehsender. Mehrmals erläuterte er, warum er nicht in den Krieg will. Kritik an der russischen Armee und dem russischen Angriffskrieg ist nach russischem Recht strafbar, wie seine Anwältin argumentiert. Das BAMF sieht jedoch keinen Verfolgungsgrund aufgrund der politischen Überzeugung. Die Zeitungsartikel seien nicht von ihm geschrieben worden, sondern von deutschen Journalisten über ihn, begründet der Sachbearbeiter. „Dass er die deutschen Zeitungen über seine Verweigerung eines Kriegsdienstes informiert hat, stellt alleine keine politische Betätigung

dar.“

B+ Ein junger Russe weigert sich, Ukrainer zu töten – doch Berlin will ihn abschieben

Berlin 01.09.2023



B+ Junger Russe flieht vor Putins Krieg nach Berlin – jetzt will Deutschland ihn abschieben

Berlin 21.02.2023



Im Fall des Russen Nikita R. zeigt der deutsche Rechtsstaat also klare Kante. Auf die Füße fällt dem 27-Jährigen zudem, dass er in der Anhörung angab, dass er nicht an einem Krieg als Soldat teilnehmen wolle, in dem Christen auf Christen schießen. „Diese Aussage impliziert, dass er als Soldat durchaus auf Gegner schießen könnte, die keine Christen sind“, heißt es in der Ablehnung. Christiane Meusel bezeichnet dies als böartige Unterstellung. „Eine derartige Schlussfolgerung der Beklagten lässt den Schluss zu, dass zulasten des Klägers gezielt nach Ablehnungsgründen gesucht wurde“, sagt sie.

In der Anhörung hatte die Anwältin angegeben, dass sie ab dem 6. Juni drei Wochen im Urlaub sein werde. Prompt kam am 5. Juni der Ablehnungsbescheid. In der Rechtsbehelfsbelehrung wurde dem Russen

eine Klagefrist von zwei Wochen eingeräumt. Anwältin Meusel geht davon aus, dass dies Absicht war, um ihrem Mandanten die Möglichkeit abzuschneiden, Rechtsmittel einzulegen. Am 8. Juni legte sie beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen den Bescheid ein.

Bundesinnenministerium: Es gibt keinen Automatismus

Nach den Ankündigungen der Bundesregierung wollte Abgeordnete Clara Bünger (Linke) im September vergangenen Jahres vom Bundesinnenministerium (BMI) wissen, wie viele wehrfähige Russen in Deutschland Asyl suchten und bekamen. Das BMI antwortete, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Schutz seltener vorliegen dürften als bei Deserteuren. Es gebe keinen Automatismus, dass jedem russischen Staatsangehörigen im wehrdienstfähigen Alter Schutz zuzuerkennen ist.

Seit Beginn des russischen Angriffs bis Ende August suchten laut BMI 3487 Russen Schutz in Deutschland. Anerkannt wurden 92.

Warum die Bundesregierung sich so zurückhaltend zeigt, darüber kann Rudi Friedrich vom Offenbacher [Verein Connection e.V.](#), der Wehrdienstverweigerer und Deserteure unterstützt, nur spekulieren. „Es besteht jedenfalls ein riesiger Widerspruch zwischen den Äußerungen der Politiker und

der Praxis des Bundesamtes“, sagt er.
„Menschen, die sich wegen dieser Aussagen
Hoffnung gemacht haben, werden vor den
Kopf gestoßen.“ 

Dieser Artikel wurde auf [berliner-zeitung.de](https://www.berliner-zeitung.de)
veröffentlicht.